

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat

- Referat für Referendarangelegenheiten -
2221/XII – A 4 KG

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht II (anwaltliche Sicht)

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf §19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation schließt an die jeweils einwöchige Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder sonstigen rechtsberatenden Stelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 80 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Für jeden Ausbildungsabschnitt soll eine Ausbilderin oder ein Ausbilder bestellt werden. Von der Unterrichtszeit entfallen:

- auf das Zivilrecht 28 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Zivilrecht II)
- auf das Strafrecht 28 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Strafrecht II)
- auf das Öffentliche Recht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Öffentliches Recht II)

Es sind insgesamt sechs Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Die Teilnahme an den Terminen der Arbeitsgemeinschaft und der Klausuren ist für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnehmen, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgemeinschaft wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er/sie sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine geeignete Kollegin oder einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre in den vorangegangenen Stationen erworbenen Kenntnisse aus der rechtsanwaltlichen Sicht praxisbezogen ergänzen und vertiefen. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie in der Lage sein, in Fällen examensüblicher Schwierigkeit eigenständig gutachterliche Vermerke für die anwaltlichen Handakten und Schriftsätze zu fertigen. Die Veranstaltung dient damit zugleich der Vorbereitung der nach Beendigung der Pflichtfachausbildung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten aus dem rechtsanwaltlichen Tätigkeitsbereich in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leitung des Ausbildungsabschnitts. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mit der anwaltlichen Arbeitstechnik vertraut gemacht werden. Sie erhalten Kenntnisse über Aufbau, Form und Inhalt von gutachterlichen Vermerken für die anwaltlichen Handakten sowie anwaltlichen Schriftsätzen in den jeweiligen Rechtsgebieten. Dabei ist auf den bereits im Rahmen der vorangegangenen Arbeitsgemeinschaften zu vermittelnden Ausbildungsstoff aufzubauen.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und rechtlichen Grundprobleme der anwaltlichen Tätigkeit in praxisrelevanten Rechtsgebieten exemplarisch verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der

Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden sechs Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums handeln, von denen jeweils zwei Klausuren aus den Rechtsgebieten des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts stammen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang I ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO. Auf dem Gebiet des formellen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I der Ausbildungspläne für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I, Strafrecht I und Öffentliches Recht I aufgeführten Themen von Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaft II im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht dient insbesondere dazu, das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht aus anwaltlicher Sicht zu verdeutlichen. Der Leitung obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen.

Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen die Arbeitsgemeinschaftsleitung in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat die Leiter/der Leiterin jedes Ausbildungsabschnitts unverzüglich für jede Rechtsreferendarin und jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 JAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht II (anwaltliche Sicht) vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Berlin, den 04. Oktober 2021

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. P i c k e l

Anhang I (Stoffkatalog)

1.) Zivilrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische prozessuale und außerprozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten, insbesondere aus dem
 - Werkvertragsrecht
 - Kaufrecht
 - Mietrecht
 - Deliktsrecht Sachenrecht
- c) Typische Klagen vor den Zivilgerichten wie Leistungsklage, Stufenklage, Feststellungsklage und Unterlassungsklage sowie Klagen und Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung.
- d) Einstweiliger Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht
- e) Rechtsgestaltung

2.) Strafrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a.) Grundzüge des Revisionsrechts (Zulässigkeitsprüfung/relative und absolute Revisionsgründe/Sachrüge/Revisionsinstanz als Rechtsinstanz)
- b.) Klausurtechnik (Schriftsatzklausur/Plädoyer)
- c.) Zentrale Rechte der Verteidigung und der Beschuldigten im Ermittlungs- und Zwischenverfahren (Akteneinsicht/Anwesenheitsrechte/eigene Ermittlungen/Beweisanregungen/Beiordnung von Pflichtverteidigern und Pflichtverteidigerinnen)
- d.) Zentrale Rechte der Verteidigung in der Hauptverhandlung (Beweisantragsrecht/Fragerecht/Beanstandungsrecht/Ablehnungsrecht/Besetzungseinstellung/Unterbrechungs- und Aussetzungsanträge)
- e.) Rechtsbehelfe im Recht der Untersuchungshaft (Haftprüfung/Haftbeschwerde/weitere Beschwerde)
- f.) Überblick zu den wichtigsten Verwertungsverböten einschließlich der Widerspruchslösung und der Konsequenzen von Verstößen gegen den Richtervorbehalt (z.B.: §§ 136 a, 136, 81 a, 252, 477 Abs. 2 Satz 2, 105 StPO)

- g.) Das Strafbefehlsverfahren aus anwaltlicher Sicht (Bsp: Beschränkung des Einspruchs) einschließlich der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- h.) Anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Beendigung des Verfahrens ohne ein Urteil (Absprache, §§ 153 ff., 170 Abs. 2, Täter-Opfer-Ausgleich)
- i.) Anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Strafzumessung
- j.) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- k.) Knapper Überblick zu den Rechten der Verletzten im Strafverfahren (Nebenklage/Klageerzwingungsverfahren/Adhäsionsverfahren/Privatklage)

3.) Öffentlich-rechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren
- c) Einstweiliger Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht
- d) Kosten im öffentlichen Recht aus anwaltlicher Sicht
- e) Typische verwaltungsverfahrenrechtliche und -prozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht
 - Öffentliches Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
 - Umweltrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht
 - Gewerberecht
 - Straßenrecht

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO sollen sich die Auszubildenden im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
----------	---

gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft -----

für den/die Rechtsreferendar/in ----- PKZ -----

in der Zeit vom ----- bis -----

Ausbilder/in -----

I. Behandelte Sachgebiete

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

III. Gesamtnote und Punktzahl